

Amtliche Bekanntmachung

2018

Ausgegeben Karlsruhe, den 08. August 2018

Nr. 42

Inhalt

Seite

**Satzung zur Änderung der Organisationssatzung und der
Wahl- und Abstimmungsordnung der Verfassten Studieren-
denschaft des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT)**

234

Satzung zur Änderung der Organisationssatzung und der Wahl- und Abstimmungsordnung der Verfassten Studierendenschaft des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT)

Aufgrund von § 65 a Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 01.01.2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.03.2018 (GBl. S. 85), hat das Studierendenparlament der Verfassten Studierendenschaft des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) am 06.02.2018 folgende Änderungen der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft vom 04.02.2013 (Amtliche Bekanntmachung des Karlsruher Institut für Technologie (KIT) Nr. 4 vom 04.02.2013), zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) vom 01.02.2017 (Amtliche Bekanntmachung des Karlsruher Institut für Technologie (KIT) Nr. 15 vom 03.02.2017) und der Wahl- und Abstimmungsordnung der Verfassten Studierendenschaft vom 04.02.2013 (Artikel 2 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT), Amtliche Bekanntmachung des Karlsruher Institut für Technologie (KIT) Nr. 4 vom 04.02.2013), zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Wahl- und Abstimmungsordnung der Verfassten Studierendenschaft des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) vom 26.06.2017 (Amtliche Bekanntmachung des Karlsruher Institut für Technologie (KIT) Nr. 37 vom 28.06.2017), beschlossen. Das Präsidium des KIT hat in seiner Sitzung am 30.07.2018 die Satzung gemäß § 65 b Absatz 6 Satz 3 LHG genehmigt.

Artikel 1: Exmatrikulation bei Studiengangswechsel und Amtszeitbeginn

Die Organisationssatzung erhält einen neuen Paragraphen wie folgt:

„§ 41a Beginn und Ende der Amtszeiten

1. Sofern diese oder weitere Satzungen der Studierendenschaft nichts anderes vorsehen, beginnt eine Amtszeit mit der Erklärung der Annahme der Wahl durch die gewählte Kandidatin.
2. Falls das Amt nach der Wahl eine Bestätigung durch ein anderes Gremium vorsieht, beginnt die Amtszeit frühestens mit dieser Bestätigung.
3. Aus einem Amt scheidet eine Person durch Tod, durch Verlust der Voraussetzungen für das jeweilige Amt oder durch eigenen Verzicht aus. Weiteres ist für jedes Amt an entsprechender Stelle geregelt.
4. Aufgrund von Exmatrikulation scheidet, bei unmittelbar ohne zeitliche Lücke folgender Immatrikulation, aus einem Amt nur aus, wer nach der erneuten Immatrikulation nicht mehr die Voraussetzungen für das Amt erfüllt.“

Artikel 2: Klarstellung der Mitgliedschaft der Doktoranden

§ 28 Abs. 1 der Organisationssatzung erhält folgende Fassung: „Die Mitglieder gem. § 1, die einer Fakultät angehören, bilden pro Fakultät eine Fachschaft.“

Artikel 3: Wahl von Mitgliedern und Vertretern

§ 15 Abs. 2 Nr. 11 der Organisationssatzung erhält folgende Fassung: „die Wahl von studentischen Mitgliedern oder Vertreterinnen in Gremien oder deren Ausschüsse auf zentraler

Ebene des KIT, soweit hierzu keine direkten Wahlen stattfinden oder diese Satzung bzw. Satzungen/Ordnungen des KIT in bestimmten Fällen nichts anderes vorsehen.“.

§ 19 Abs. 3 der Organisationssatzung erhält folgende Fassung: „Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Person (Vertreterin), die mit beratender Stimme an den Sitzungen des Senats teilnimmt.“.

Artikel 4: Wahl mit anschließender Bestätigung

§ 22 Abs. 1 der Organisationssatzung wird am Ende wie folgt ergänzt: „Die Amtszeit beginnt mit der Bestätigung durch das Studierendenparlament.“.

§ 33 Abs. 1 Satz 2 der Organisationssatzung erhält folgende Fassung: „Die Vertreterinnen jeder Fachschaft werden vom Fachschaftsvorstand gewählt und müssen von der Fachschaftsversammlung einzeln bestätigt werden.“.

§ 33 Abs. 1 der Organisationssatzung wird nach dem zweiten Satz wie folgt ergänzt: „Einem Antrag auf geheime Abstimmung muss stattgegeben werden. Die Amtszeit beginnt mit der Bestätigung durch die Fachschaftsversammlung.“.

Artikel 5: Rücktrittserklärung präzisieren

§ 20 Abs. 5 Nummer 3 und § 22 Abs. 2 Nummer 3 der Organisationssatzung werden jeweils am Ende wie folgt ergänzt „; dieser ist der Vorsitzenden des Vorstands, bzw. im Falle eines Verzichts der Vorsitzenden allen weiteren Mitgliedern des Vorstands, und dem Präsidium des Studierendenparlaments in Textform mitzuteilen.“.

§ 24 Abs. 4 Nummer 3 der Organisationssatzung wird am Ende wie folgt ergänzt“; dieser ist der Vorsitzenden des Ältestenrats, bzw. im Falle eines Verzichts der Vorsitzenden allen weiteren Mitgliedern des Ältestenrats, und dem Präsidium des Studierendenparlaments in Textform mitzuteilen.“.

§ 30 Abs. 4 Nummer 3 der Organisationssatzung wird am Ende wie folgt ergänzt „; dieser ist den weiteren Fachschaftssprecherinnen der jeweiligen Fachschaft und dem Präsidium der Fachschaftenkonferenz in Textform mitzuteilen.“.

Artikel 6: Antragsberechtigte in der Fachschaftenkonferenz

§ 34 Abs. 3 Nummer 1 der Organisationssatzung erhält folgende Fassung: „die Vertreterinnen der Fachschaften gemäß § 33 Absatz 1 (einschließlich der Mitglieder des Fachschaftsvorstandes),“.

§ 34 Abs. 3 der Organisationssatzung wird am Ende um zwei weitere Nummern ergänzt:

„die Mitglieder des Vorstands der Studierendenschaft,

die Mitglieder des erweiterten Vorstands der Studierendenschaft.“.

Artikel 7: Antragsrecht für den Finanzausschuss

§ 17 Abs. 3 und § 34 Abs. 3 der Organisationssatzung werden am Ende jeweils um eine weitere Nummer ergänzt: „der Finanzausschuss.“.

Artikel 8: Antragsrecht für den erweiterten Vorstand

§ 17 Abs. 3 der Organisationssatzung wird am Ende um eine weitere Nummer ergänzt: „die Mitglieder des erweiterten Vorstands.“.

Artikel 9: Neutralität der Organe der Studierendenschaft bei Wahlen

§ 40 Abs. 2 der Organisationssatzung wird nach dem zweiten Satz wie folgt ergänzt: "Die Organe der Studierendenschaft müssen sich bezüglich der Wahl zum Studierendenparlament und zu den Fachschaftsvorständen sowie bei Wahlen zu weiteren Organen der Studierendenschaft, sofern eine Satzung dies vorsieht, neutral verhalten. Sie dürfen in keiner Form Werbung für eine Liste oder einzelne Kandidatinnen machen."

Artikel 10: Änderung der FSK-Stimmenverteilung

§ 33 Abs. 3 der Organisationssatzung erhält folgende Fassung:

“Die Verteilung der Stimmen erfolgt unter Beachtung der Anzahl der Studierenden der jeweiligen Fakultät. Die Verteilung orientiert sich am Quadratwurzelgesetz von Penrose. Es werden 50 Stimmen (Stimmenfaktor) anteilmäßig verteilt, indem die Quadratwurzel der Studierendenanzahl der einzelnen Fakultäten durch die Summe der Quadratwurzeln der Studierenden aller Fakultäten geteilt und anschließend mit dem Stimmenfaktor multipliziert wird. Nicht ganzzahlige Stimmenzahlen werden kaufmännisch gerundet. Gegebenenfalls muss der Stimmenfaktor iterativ angepasst werden, damit exakt 50 Stimmen vergeben werden. Die Verteilung der Stimmen in der Fachschaftenkonferenz muss mindestens einmal pro Semester anhand der neuen Studierendenzahlen angepasst werden. Wann die Stimmenzahlen aktualisiert werden, regelt die Geschäftsordnung der Fachschaftenkonferenz.“

§ 33 der Organisationssatzung erhält einen neuen Absatz 4 wie folgt:

“(4) Die Mindeststimmenzahl einer Fachschaft beträgt drei Stimmen. Sollte eine Fachschaft nach Absatz 3 weniger als drei Stimmen erhalten, so wird ihre Stimmenzahl auf die Mindeststimmenzahl angehoben. Die vorherige Gesamtstimmenzahl von 50 Stimmen wird um diese so entstandenen Zusatzstimmen angehoben.“

Artikel 11: Anzahl Mitglieder für Anfragen/ Anträge reduzieren

In § 3 Abs. 3 und 4 der Organisationssatzung wird die Zahl „25“ durch die Zahl „15“ ersetzt.

Artikel 12: Rangfolge der Satzungen

Die Organisationssatzung erhält einen neuen Paragraphen wie folgt:

„§ 41b Rangfolge der Satzungen

Bei der Anwendung der Satzungen der Studierendenschaft gilt grundsätzlich folgende Reihenfolge:

1. Organisationssatzung
2. Wahl- und Abstimmungsordnung
3. Beitragsordnung
4. Finanzordnung

5. Hochschulgruppenordnung

6. Fachschaftsordnungen

Widerspricht eine untergeordnete Satzung einer höherrangigen, ist immer die höherrangige anzuwenden. Sämtliche Satzungen haben Vorrang vor Geschäftsordnungen der jeweiligen Organe.“

Artikel 13: Ältestenrat

§ 23 Abs. 1 der Organisationssatzung wird am Ende wie folgt ergänzt:

„Der Ältestenrat ist die entscheidende Instanz zur Satzungs- und Ordnungsauslegung. Er wirkt darauf hin, dass die Studierendenschaft und ihre Organe ihre Aufgaben im Einklang mit den Gesetzen, der Satzung und anderen Vorschriften erfüllen.“

§ 26 der Organisationssatzung erhält einen neuen Absatz 4 wie folgt:

„(4) Erklärt der Ältestenrat eine Maßnahme eines Organs für satzungswidrig, so veranlasst er die zur Behebung des Verstoßes erforderlichen Tätigkeiten. Die Ausführung der Maßnahme ist unverzüglich zu stoppen und nach Möglichkeit der Zustand vor der Maßnahme wiederherzustellen.“

§ 26 der Organisationssatzung erhält einen neuen Absatz 5 wie folgt:

„(5) Stellt der Ältestenrat einen Widerspruch einer Satzung zur Organisationssatzung fest, so kann der Ältestenrat dem Studierendenparlament eine Frist setzen, um diesen Widerspruch aufzulösen. Dies gilt auch bei Beschlüssen zu Satzungsänderungen. Der Ältestenrat kann weiterhin einen Teil oder mehrere Teile der betroffenen Satzung für ungültig erklären. Dieser Teil ist möglichst klein zu wählen, darf jedoch den Sinn der entsprechenden Regelung nicht ins Gegenteil verkehren. Ist dies nicht möglich und ist die gesetzte Frist verstrichen, kann der Ältestenrat die betroffene Satzung vollständig für ungültig erklären. Gleiches gilt für Fachschaftsordnungen, die einer zentralen Ordnung oder der Organisationssatzung widersprechen. Ebenso gilt dies für Widersprüche zwischen zentralen Ordnungen, wobei die Reihenfolge gem. § 41b gilt.“

Artikel 14: Weitere Änderungen der Organisationssatzung

§ 16 Abs. 2 Satz 2 der Organisationssatzung erhält folgende Fassung: „Bei Ausscheiden einer Abgeordneten rückt umgehend die Nächste auf der Liste nach.“

§ 24 Abs. 4 Nummer 4 der Organisationssatzung wird am Ende wie folgt ergänzt: „Die Feststellung erfolgt durch die Vorsitzende des Ältestenrats. Im Falle der Vorsitzenden sind alle weiteren Mitglieder des Ältestenrats berechtigt und verpflichtet, den automatischen Ausschluss der Vorsitzenden festzustellen.“

§ 30 Abs. 5 Satz 3 der Organisationssatzung erhält folgende Fassung: „Gibt es nur eine Fachschaftssprecherin, ist eine Fachschaftsversammlung von der noch verbleibenden Fachschaftssprecherin innerhalb von zwei Wochen in der Vorlesungszeit einzuberufen, um über Neuwahlen zu entscheiden.“

Artikel 15: Aufgaben und Neutralität des Wahlausschusses

§ 6 der Wahl- und Abstimmungsordnung wird umbenannt in „Aufgaben des Wahlausschusses“.

§ 6 Abs. 1 bis 3 der Wahl- und Abstimmungsordnung werden gestrichen.

§ 6 Abs. 4 der Wahl- und Abstimmungsordnung wird am Ende um eine weitere Nummer ergänzt: „die Überprüfung des neutralen Verhaltens der Organe der Verfassten Studierendenschaft.“.

§ 6 der Wahl- und Abstimmungsordnung erhält einen neuen Absatz 5 wie folgt: „5. Die Mitglieder des Wahlausschusses müssen sich bezüglich der Wahl neutral verhalten. Sie dürfen in keiner Form Werbung für eine Liste oder einzelne Kandidatinnen machen.“.

Artikel 16: Zusammensetzung des Wahlausschusses

Die Wahl- und Abstimmungsordnung erhält einen neuen Paragraphen wie folgt:

„§ 6a Zusammensetzung des Wahlausschusses

1. Das Studierendenparlament wählt spätestens 48 Tage vor dem ersten Wahltag bzw. spätestens 27 Tage vor dem ersten Tag der Urabstimmung einen aus vier Personen bestehenden Wahlausschuss.
2. Ein Mitglied des Wahlausschusses scheidet aus dem Amt aus
 1. nach Durchführung der entsprechenden Wahl. Diese endet mit der Vernichtung der Wahlunterlagen durch den Ältestenrat (Ende der Amtszeit).
 2. durch eigenen Verzicht aus außerordentlichem Grund; der Verzicht sowie der Grund sind dem Präsidium des Studierendenparlamentes in Textform mitzuteilen,
 3. durch Tod.
3. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds erfolgt eine Nachwahl durch das Studierendenparlament für den Rest der Amtszeit. Falls nötig, wählt der Wahlausschuss eine neue Vorsitzende oder deren Stellvertreterin.“.

Artikel 17: Organisation des Wahlausschusses

Die Wahl- und Abstimmungsordnung erhält einen neuen Paragraphen wie folgt:

„§ 6b Organisation des Wahlausschusses

1. Der Wahlausschuss wählt eine Vorsitzende sowie eine Stellvertreterin aus seiner Mitte.
2. Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden. Über die Sitzungen ist Protokoll zu führen.“.

Artikel 18: Fristen und Termine für Neuwahlen

§ 40 Abs. 5 der Organisationssatzung wird am Ende wie folgt ergänzt:

„Bei Neuwahlen gilt die Einschränkung auf die Vorlesungszeit nicht.“.

§ 5 Abs. 2 der Wahl- und Abstimmungsordnung wird am Ende wie folgt ergänzt: „Diese Einschränkung des Wahltermins gilt nicht für Neuwahlen.“.

§ 25 Abs. 1 und 2 der Wahl- und Abstimmungsordnung werden zusammengefasst und § 25 der Wahl- und Abstimmungsordnung um einen neuen Absatz 3 ergänzt, so dass § 25 der Wahl- und Abstimmungsordnung wie folgt lautet:

“§ 25 Berechnung der Fristen

1. Bei der Berechnung der Fristen werden nur Tage gezählt, die in der vom KIT-Senat beschlossenen Vorlesungszeit liegen. Fällt der letzte Tag einer Frist auf einen vorlesungsfreien Tag, so tritt an dessen Stelle der vorherige Vorlesungstag.
2. (entfällt)
3. Von dieser Regelung kann bei Neuwahlen bei der Festsetzung des Termins abgewichen werden. In diesem Fall werden bei der Berechnung von Fristen alle Tage gezählt. Fällt der letzte Tag einer Frist einer Neuwahl auf einen Feiertag, so tritt an dessen Stelle der vorherige Werktag.“

Artikel 19: In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) in Kraft.

Karlsruhe, den 03. August 2018

gez. Prof. Dr.-Ing. Holger Hanselka
(Präsident)